



Digitales Lernen – Datenschutzrechtliche Beurteilung von Lernplattformen

Jahreskonferenz des Forum Privatheit

Berlin, 21. November 2019

Gliederung

1. Was sind Lernplattformen?
2. Was sind deren Chancen und Risiken?
3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?
4. Auf welchen Rechtsgrundlagen dürfen die Daten verarbeitet werden?
 - a) Welche Rechtsgrundlagen gelten für Schulen?
 - b) Welche Rechtsgrundlagen gelten für Unternehmen/Einzelpersonen?
5. Wie kann man Lernplattformen datenschutzkonform gestalten?



Was sind Lernplattformen?

Lernplattformen = Softwaresysteme zur Wissensvermittlung und Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden

Vielfältige **Funktionalitäten**:

- Bereitstellen von Lerneinheiten, Arbeitsplänen, Arbeitsblättern, Tutorials und Videos, interaktive Übungsmöglichkeiten, kooperative Wikis
- Kommunikationskanal zwischen und unter Lehrenden und Lernenden

Einsatzgebiete:

- Schule: geschlossenes System für die Schulangehörigen („Vormittagsmarkt“)
- Privat: frei zugängliche, meist kostenpflichtige Plattformen von privaten Anbietern („Nachmittagsmarkt“)



Was sind die Chancen und Risiken von Lernplattformen?

Vielfältige **Chancen** für die Bildung von Menschen

- multimediale, interaktive und kooperative Lernumgebung
- Flexibilität
- Förderung individueller Lernbedürfnisse
- Stärkung der Medienkompetenz
- Life Long Learning durch niedrighschwelliges Angebot (keine formalen Zugangsvoraussetzungen, kostengünstige Programme)

Risiken

- Einblick in sensible Bereiche der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten → Rückschluss auf Charakter- und persönliche Eigenschaften/Persönlichkeitsprofile



Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Stammdaten: Nutzernamen, Passwort; ggf. Klarnamen, Zahlungsdaten, Schultyp/Jahrgangsstufe/Bundesland (Nachmittagsmarkt), Angaben zum Sorgeberechtigten

„**Optionale**“ **Daten:** sonstige personalisierte Angaben im Profil

Nutzungsdaten: IP-Adresse, Anmelde- und Abmeldezeit, genutzte Dienste etc.

„**Pädagogische Prozessdaten**“: dienen der Nachvollziehbarkeit des Lernprozesses und Gestaltung des Lernprogramms – umfassen alle inhaltlichen Einträge und Beiträge des Nutzers

Sonstiges: z.B. Webanalyse-Dienste und Social Plug-ins



Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Daten verarbeitet werden?

Zentrale Norm: **Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Die Verarbeitung ist **nur rechtmäßig**, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Einwilligung** zur Verarbeitung personenbezogener Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke
- b) Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags**
- c) Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, der der Verantwortliche unterliegt
- d) Erforderlichkeit zum Schutz lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
- e) Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse**
- f) Erforderlichkeit zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten, sofern nicht Rechtspositionen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.



Welcher Rechtsgrundlage unterliegen Schulen?

Sachliche Anwendbarkeit (Art. 2 Abs. 1 DSGVO)

- kein Ausschluss nach Abs. 2 lit. a: zwar ist Bildung Ländersache, aber Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungskompetenz nach Art. 5 und 165 AEUV i. V. m. Zuständigkeit i. R. d. Datenschutzes Art. 16 AEUV

Räumliche Anwendbarkeit (Art. 3 DSGVO)

- Niederlassung in der Union nach Abs. 1, Beobachtung des Verhaltens nach Abs. 2 lit. b

Rechtmäßigkeit:

- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c): wenn ein Schulgesetz den Einsatz einer Lernplattform ermöglicht, sowie
- Wahrnehmung öffentlicher Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. e): wenn eine Schule zur Unterrichtsgestaltung eine Lernplattform einsetzt
- **NICHT**: berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f)
- **NICHT**: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) – mangels Freiwilligkeit der Einwilligung



Welcher Rechtsgrundlage unterliegen Schulen? (2)

Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung / Wahrnehmung öffentlicher Interessen
(Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO)

→ **mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage** (Abs. 2, 3) → Landesrecht (Art. 72 ff. GG)

Beispiel Hessen:

- keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im HessSchulG
 - Anders: § 38b SächsSchulG ermöglicht Unterrichtung per Lernplattform
- → § 3 Abs. 1 HDSIG: Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung
 - § 2 HessSchulG: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
 - §§ 127 ff. HessSchulG: Umsetzung in Eigenverantwortung, Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz
- Sonstige Pflichten des Verantwortlichen: HDSIG und DSGVO



Was gilt für Social Media an Schulen?

- Bsp.: **WhatsApp** zur Kommunikation zwischen Schülern und Lehrern, eigener Videokanal der Schule bei **YouTube**, Einbindung von **Social Plug-ins** auf der Website der Schule, **Facebook-Fanpage** der Schule
- Unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern
 - Verbot in BaWü, einschränkende Duldung in Hessen, keine Stellungnahmen in vielen anderen Bundesländern
- Dagegen spricht:
 - Ungeklärte Probleme hinsichtlich der **Verantwortlichkeit** von Social-Media-Nutzern → Abwälzung dieser Verantwortlichkeit von der Schule auf den einzelnen Schüler
 - Jeder Nutzer von WhatsApp/Facebook/YouTube potenziell Verantwortlicher i.S.d. DSGVO mit allen sich daraus ergebenden Pflichten (Einholen von Einwilligungen, Informationspflichten, Betroffenenrechten ...)
 - **Datenübertragung** in Drittstaaten, auch wenn kein Nutzerkonto besteht (z. B. im Fall von Social Plug-ins) – „Gefällt mir“-Urteil des EuGH aus 2019
 - Fanpage-Urteil des EuGH aus 2018: eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Schule und gemeinsame Verantwortlichkeit mit der Plattform (Art. 26 DSGVO)



Welcher Rechtsgrundlage unterliegen Unternehmen/Einzelpersonen? (1)

Räumliche Anwendbarkeit (Art. 3 DSGVO)

- Niederlassung in der Union (Abs. 1), Anbieten von Waren oder Dienstleistungen (Abs. 2 lit. a), Beobachtung des Verhaltens (Abs. 2 lit. b)

3 Erlaubnistatbestände möglich

- Verarbeitung zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
 - 😊 große Rechtssicherheit
- Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
 - ☹️ Interessenabwägung
- Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
 - ☹️ jederzeitige Widerrufbarkeit



Welcher Rechtsgrundlage unterliegen Unternehmen/Einzelpersonen? (2)

Verarbeitung zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich
 - vertragscharakteristische Leistung = Bereitstellung individueller Lerninhalte
 - Stammdaten, Nutzungsdaten, pädagogische Prozessdaten
- Aber: lit. b setzt voraus, dass betroffene Person selbst Vertragspartner ist
 - Lernplattform für Erwachsenenbildung (+)
 - Lernplattform für Kinder: Ansprache der Eltern und Vertragsschluss meist zwischen Eltern und Plattformbetreiber – betroffene Person = Kind
- Größte Rechtssicherheit!
 - Aber: Berufung auf lit. b nur bei entsprechender Vertragsgestaltung (Vertragsschluss mit Kind, vertreten durch die Eltern)



Welcher Rechtsgrundlage unterliegen Unternehmen/Einzelpersonen? (3)

Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

- Datenverarbeitung zulässig, „*wenn die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen*“
- **Lernplattform für Kinder:** lit. b (-), lit. f erfordert umfassende Interessenabwägung, aber i.d.R. nicht bei Kindern: besonderer Schutzbedarf von Kindern gebietet es in jedem Fall, die Eltern einzubinden → lit. f (-)
- Generell: Nutzung von Daten für **Werbezwecke?**
Grundsätzlich kann Direktwerbung unter lit. f gefasst werden (EG 47 DSGVO), dies gilt aber nicht für personalisierte Werbung, da wesentlich eingriffsintensiver als herkömmliche Werbung (umfassendes Persönlichkeitsprofil) → lit. f (-)



Welcher Rechtsgrundlage unterliegen Unternehmen/Einzelpersonen? (4)

Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO)

- **unmissverständlich** abgegebene **Willensbekundung** „in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung“
- **„Informiert“** – alle nach Art. 13 und 14 DSGVO notwendigen Angaben zum Beispiel zu Art der Daten, Zweck der Verarbeitung, Identität des Verantwortlichen und eventuellen Übermittlungen zur Verfügung zu stellen
- **„Bestimmt“** – Festlegung der Zwecke der Datenverarbeitung – getrennt nach Datenkategorien
- **„Freiwillig“** – keine Nachteile, kein Ungleichgewicht, keine Koppelung an andere Leistungen



Welcher Rechtsgrundlage unterliegen Unternehmen/Einzelpersonen? (5)

Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 8 DSGVO)

Einwilligung durch ein Kind:

- Dienst der Informationsgesellschaft (+)
- Einem Kind direkt angeboten, (+) wenn durch Sprache und optische Gestaltung an Kinder adressiert oder eine Plattform keine spezifische Zielgruppe definiert (dual use)
- Kind ab 16 Jahren: eigenständige Einwilligung
- Kind unter 16 Jahren: Einwilligung der Eltern
- Nachprüfpflicht durch den Verantwortlichen (Abs. 2): angemessene Anstrengungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien – Double-Opt-in in Deutschland als ausreichende Anstrengung durchgesetzt



Was ist das Ergebnis?

Einsatz einer Lernplattform durch die Schule (**Vormittagsmarkt**)

- gesetzlichen Grundlage im Landesrecht oder Beschluss der Schulkonferenz
- Einwilligung UNZULÄSSIG!
- Social Media ist zu vermeiden

Nutzung einer privatwirtschaftlichen Lernplattform (**Nachmittagsmarkt**)

- Bedarf der Einwilligung der Eltern (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder des Kindes (Art. 8 DSGVO)
- Bei zivilrechtlich wirksamen Vertrag (Erwachsene/r oder Kind):
Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) bzgl. Stamm-/Nutzungs-/pädProzessdaten

Sonstige datenschutzrechtliche Verpflichtungen richten sich i.d.R. nach der DSGVO



Wie kann man Lernplattformen datenschutzkonform gestalten?

Rechtlich (Auswahl)

- Gesetzliche Grundlage in Schulgesetzen wünschenswert, ebenso der Umgang mit Social Media an Schulen

Technisch (Auswahl)

- Schutzbedarfsanalyse der konkret zu verarbeitenden Daten mit entsprechender Abstufung der Schutzmaßnahmen (Standard-Datenschutzmodell der DSK)
- Beschränkung insb. der schulischen Plattformen auf die gesetzlich erforderliche Datenverarbeitung
- Erstellen von Löschkonzepten
- Definition von Berechtigungskonzepten und Zugriffsrechten
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen





Ass. iur. **Maxi Nebel**
Projektgruppe verfassungsverträgliche
Technikgestaltung (provet)
im Wissenschaftlichen Zentrum für
Informationstechnik-Gestaltung (ITeG)
Universität Kassel
Pfannkuchstraße 1
34109 Kassel
Tel.: 0561/804 6091
m.nebel@uni-kassel.de